

Heimatbuch Kreis Viersen

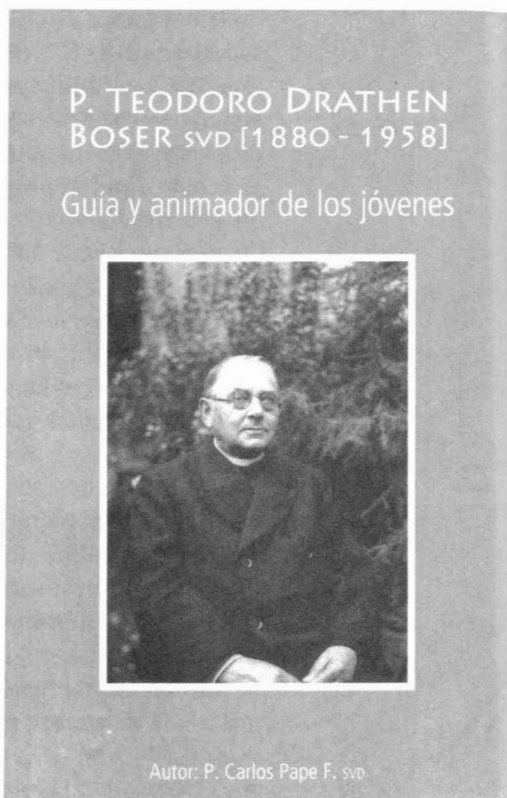
Band 69 · 2018

Viersen 2017

häufigsten schweren Erkrankungen waren Lungenleiden / Lungenentzündungen, Nervenkrankheiten, Krebs und Tuberkulose.

Drathen-Biografie von
P. Carlos Pape F. SVD
(Foto: Provincial Chile).

Pater Theodor Drathen war ein streng konservativer Geistlicher, aber auch ein Mensch seiner Zeit, in der liberale Werte und Prinzipien im dörflichen Gedankengut noch nicht verwurzelt waren. Sein Gesamturteil über die Menschen in Mülhausen ist dennoch mit Milde und etwas Lob durchsetzt, wenn er Mülhausen *ein prächtiges Dörflein, in dem sich es gut leben läßt*, beschreibt und seine Entwicklung auf einem guten Wege sieht. Jeder Mülhausener und jeder Dorfbewohner eines anderen niederrheinischen Ortes kann durch die Erzählungen seiner Großeltern vielleicht solcher oder ähnlicher Geschichten sich ein eigenes Urteil über seine Heimat bilden.



Die Entlassung des Polizeioberinspektors Josef Mersmann Ein Beitrag zur „Machtergreifung“ in Viersen 1933

Von Gerhard Rehm

Einer der vielen Schritte der Viersener NSDAP auf dem kurzen Weg zur Macht ist die Entlassung des Polizeioberinspektors Mersmann¹. Die Hintergründe dieser Entlassung sind, soweit ich sehe, bisher noch nicht im Einzelnen dargestellt worden, vor allem weil keine amtlichen Akten vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Mersmann vorgeworfenen Dienstvergehen, aber auch für die Handlungsweise der beteiligten Polizisten und die Auseinandersetzungen innerhalb der Viersener Polizei. Eine genauere Aufklärung vermag eine Akte zu geben, die im April 2017 an das Kreisarchiv Viersen gelangt ist. Es handelt sich um die Korrespondenz von Mersmann mit seinen Rechtsanwälten, die ihn vor der Dienststrafkammer beim Regierungspräsidenten Düsseldorf und in dem Revisionsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin vertraten. Auch zahlreiche Zeitungsausschnitte der Viersener Zeitungen gehören zu dem Konvolut. Daneben stehen die Schriftsätze der Rechtsvertreter und die Urteile der Gerichte. Diese privaten Unterlagen wurden von einer unbekannt Person beim Institut für Stadtgeschichte in Gelsenkirchen abgegeben, das sie an das Kreisarchiv weiterleitete. Sowohl für die Abgabe an das Archiv wie für die Weiterleitung zum Kreisarchiv danke ich sehr².

Wer war Josef Mersmann? Mersmann wurde am 1. November 1885 im westfälischen Lette, heute zu Coesfeld gehörend, geboren. Sein Vater war, wie es in einem Schriftstück eines Jugendfreundes heißt, ein hochangesehener Gutsbesitzer. Nach seiner Schulzeit u. a. in der Rektoratschule in Oelde und der Berufsausbildung war er vom 1. November 1904 bis zum 1. Januar 1906 auf dem Amtsbüro der Gemeinde Herzebrock (bei Gütersloh) beschäftigt. Vom 1. November 1907 bis Ende Januar 1908 arbeitete er bei der Kreiskasse in Wiedenbrück. Er wurde mit durchweg guten Zeugnissen als Supernumerar, also als Beamtenanwärter, vom Münsteraner Regierungspräsidenten am 11. September 1908 entlassen³. Anschließend arbeitete er als Diätar, also ebenfalls als noch nicht fest eingestellter Beamter, bei der Stadtverwaltung Elberfeld. Dort

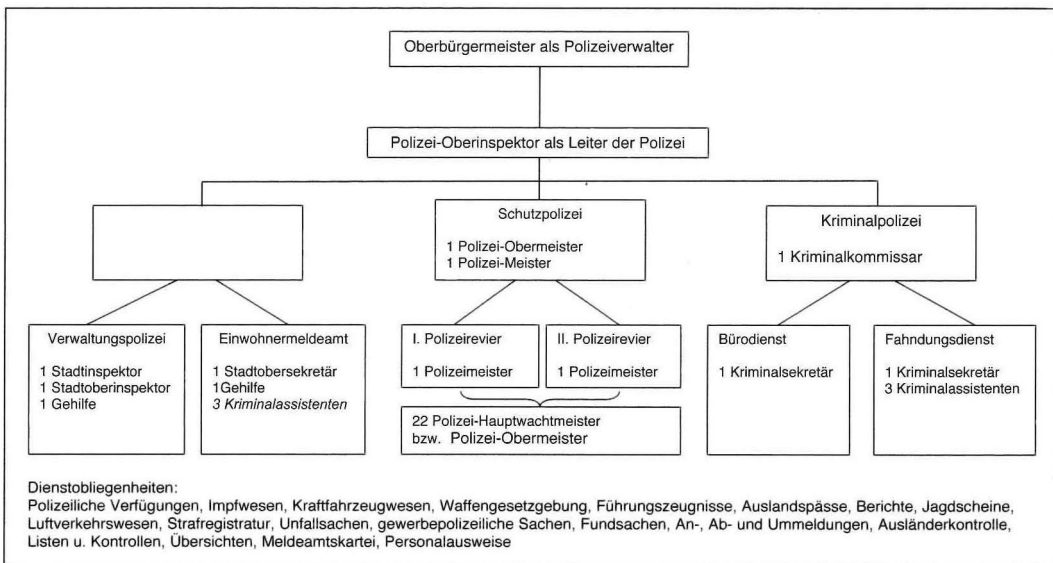
1 Grundlegend: Arie NABRINGS, *Der kurze Weg zur Macht. Aufstieg und Machtergreifung der NSDAP in Viersen, Dülken, Süchteln und Boisheim*, Viersen 1992.

2 KAV Orte Viersen 27.

3 Diese Entlassung bedeutet lediglich das Ende seiner Dienstzeit, also keine Entlassung wegen irgendwelcher Vergehen.

richtete sich seine Betätigung auf das Polizeiwesen und zwar als Polizeikommissaranwärter. Seine fachspezifische Ausbildung schloss er 1911 mit einem Zeugnis ab, das ihm die Eignung zum Polizeikommissar zusprach. Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass Mersmann höhere Schulbildung besaß und sich ursprünglich für die Bürgermeisterlaufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes interessierte und erst dann das „Polizeifach“ wählte. Im Ersten Weltkrieg diente er von Beginn an bis September 1916 im Landwehr-Infanterie-Regiment 99, anschließend beim Infanterieregiment 420. Im Januar 1915 wurde er zum Leutnant befördert. Mersmann wurde mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet. Im Juli 1917 forderte ihn die Stadtverwaltung Buer als Polizeikommissar an. Die Separatistenzeit verbrachte Mersmann als Kriminalkommissar in Trier, wo er nur knapp einem Anschlag der Separatisten entkam. Von Trier aus wechselte Mersmann zum 1. Januar 1925 in den Dienst der Stadt Viersen.

Hier war Mersmann Leiter der gesamten Polizei. Dienstvorgesetzter war lediglich der Oberbürgermeister Dr. Gilles als Polizeiverwalter. Einen Überblick über die Organisation der Polizei gibt die folgende Grafik, die offenbar nach Angaben Mersmanns angefertigt wurde. Einer Anmerkung ist zu entnehmen, dass er Zeichnungsbefugnis für alle polizeilichen Sachen hatte. Lediglich die Berichte an die Regierung Düsseldorf unterzeichnete Oberbürgermeister Dr. Gilles.



Das förmliche Dienststrafverfahren wurde am 22. Juli 1933 von dem kommissarischen Oberbürgermeister Gebauer eingeleitet. Vorsorglich stellte er den Antrag auf Dienstentlassung nach § 4 des Gesetzes zur

Biersen

Polizeioberinspektor Mersmann beurlaubt

Gestern vormittag ließ sich Polizeioberinspektor Mersmann krankheitshalber beurlauben. Gestern abend weilte ein Regierungsrat der Düsseldorfer Regierung in Biersen, um die neuerliche Klage der Nationalsozialisten gegen Herrn Mersmann zu prüfen. Es ergab sich dabei, daß die Kommandogewalt über die gesamte Biersener Polizei Herrn Polizeihauptmann Reupcke übertragen wurde. Es dürfte damit zu rechnen sein, daß Herr Mersmann seinen Dienst nicht wieder antritt.

Abb. 1: Bericht der Viersener Zeitung vom 8. März 1933 über die Beurlaubung von Josef Mersmann.

Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, da Mersmann nicht die Gewähr bietet, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten (24. August 1933). Mersmann ließ sich wegen der gegen ihn vorgebrachten Klagen der Nationalsozialisten am 6. März 1933 beurlauben. Am 12. März erlitt er einen Nervenzusammenbruch⁴. Der preußische Innenminister übersandte am 30. September 1933 seine Entscheidung über die Versetzung Mersmanns in den Ruhestand an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit dem Auftrag zur weiteren Veranlassung. Das Dienststrafverfahren blieb davon unberührt. Nachfolger Mersmanns als Leiter der Viersener Polizei wurde Polizeihauptmann Reupcke aus Odenkirchen. Dessen Nachfolger schon zum 17.6.1933 wurde SS-Sturm- bannführer Nöhlen aus Mönchengladbach.

*

Ein neuer Polizeikommandeur für Biersen?

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, wird heute oder in den nächsten Tagen für Biersen ein neuer Polizeikommandeur eingesetzt werden. Es handelt sich um einen Hauptmann der Schutzpolizei, voraussichtlich aus Gladbach-Rheindt. Ob diese Ernennung im Zusammenhang steht mit einer Reihe von Beschwerden über den jetzigen Leiter der Biersener Polizei, Oberinspektor Mersmann, ist uns nicht bekannt.

Im Zusammenhang damit können wir schon mitteilen, daß die Biersener Polizei um zehn Hilfspolizisten verstärkt werden wird, die zum größten Teil nationalsozialistischen Kampfformationen entnommen werden.

4 NABRINGS, Macht (wie Anm. 1), S. 76.

Abb. 2: Zeitungsbericht vom 28. Februar 1933 über die voraussichtliche Ernennung eines neuen Polizeikommandanten als Nachfolger Mersmanns.

In einem nicht datierten früheren Bericht des Regierungspräsidenten an den Innenminister heißt es, der Beschuldigte sei in keiner Weise für seine Stellung geeignet, so dass der Oberbürgermeister genötigt war, gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Pflichtverletzung einzuleiten. Hier geht es offenbar um die noch darzustellenden Spannungen unter den Viersener Polizeibediensteten:

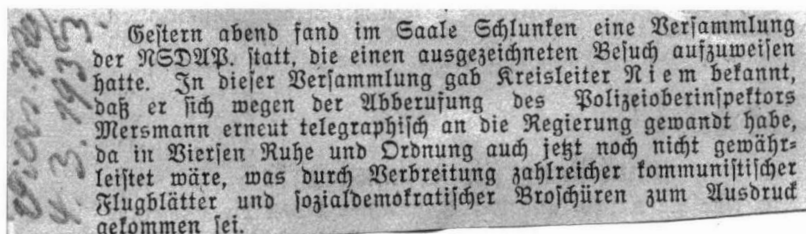
Jedenfalls ist es unmöglich, ihn in Viersen weiter zu verwenden, da ein ersprießliches Zusammenarbeiten mit den Beamten nicht mehr zu erwarten ist.

Er ist bis auf weiteres zu beurlauben.

Im übrigen hat der Kreisarzt Mersmann für dauernd dienstunfähig erklärt.

Einen ausreichenden Grund zur Entlassung nach §4 halte ich nicht für vorliegend (!).

Oberbürgermeister Dr. Gilles, der Amtsvorgänger von Gebauer, hatte sich in einem Bericht an den Regierungspräsidenten vom 15. April 1933 allerdings dahingehend geäußert, dass die gegen Mersmann erhobenen Beschwerden keinen Anlass bieten würden, gegen ihn disziplinarrechtlich vorzugehen. Schon er wies auf die Spannungen zu den übrigen Beamten hin. Am 18. März sagte er als Zeuge aus. Er habe Mersmann bei dessen Einstellung für den geeignetsten Fachmann und auf der anderen Seite für national absolut zuverlässig gehalten. Eine Bevorzugung der Linken habe er nicht feststellen können. Im Gegenteil habe er stets den Eindruck gehabt, dass er eher nach rechts tendiere. Im Grunde habe er immer versucht, den von der damaligen Regierung vorgegebenen Bedingungen genau zu entsprechen. Gilles bestritt, dass sich Mersmann des Vertrauens der Beamten und der Bürgerschaft unwürdig gezeigt habe. Als Fehler sehe er es allerdings an, dass er sich beiden Gruppen gegenüber „exklusiv“ verhalten habe. Dies dürfte im Sinn von „distanziert“ zu verstehen sein. Auch in Dülken versuchten die Nationalsozialisten 1933 den Leiter der Polizei, Kriminalsekretär Becker, mit dem Vorwurf, er sei den Nationalsozialisten gegenüber voreingenommen gewesen, aus dem Amt zu drängen, hier allerdings vergeblich⁵.



gestern abend fand im Saale Schlunken eine Versammlung der NSDAP. statt, die einen ausgezeichneten Besuch aufzuweisen hatte. In dieser Versammlung gab Kreisleiter Niem bekannt, daß er sich wegen der Abberufung des Polizeioberinspektors Mersmann erneut telegraphisch an die Regierung gewandt habe, da in Viersen Ruhe und Ordnung auch jetzt noch nicht gewährleistet wäre, was durch Verbreitung zahlreicher kommunistischer Flugblätter und sozialdemokratischer Broschüren zum Ausdruck gekommen sei.

Abb. 3: Bericht der Viersener Zeitung vom 4. März 1933 über eine NSDAP-Versammlung im Saal Schlunken, nach dem sich Kreisleiter Niem bei der Regierung Düsseldorf für die Abberufung Mersmanns verwendet hatte.

⁵ NABRINGS, Macht (wie Anm. 1), S. 77.

Für die Darstellung der Vorgänge, die zu Mersmanns Dienstentlassung geführt haben, liegt das Urteil in einem Dienststrafverfahren vor, das die Dienststrafkammer bei der Regierung Düsseldorf am 15. März 1934 fällte. Der Angeschuldigte wird mit der Aberkennung der Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der Dienstkleidung bestraft. 33 1/3 % des Ruhegehaltes, das er zum Zeitpunkt der Dienstentlassung erdiene hatte, wird ihm lebenslang als Unterstützung zugebilligt. Mersmann war bereits zum 1. Januar 1934 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt worden⁶. Er verließ die Stadt und siedelte sich in Bad Godesberg an. Dort starb er am 19.9.1943⁷.

In dem anhängigen Dienststrafverfahren wurde ihm zur Last gelegt, die Pflichten seines Amtes verletzt zu haben und sich *durch sein Verhalten im Amte der Achtung, des Vertrauens und des Ansehens, den sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt zu haben*. Diese Vorwürfe wurden im Urteil dahingehend konkretisiert, dass er in den Jahren 1930 bis 1933 eine einseitige politische Einstellung zugunsten der Linksparteien kund getan habe, die Kommunisten bevorzugt und die Nationalsozialisten benachteiligt habe. So habe in der zweiten Augushälfte 1930 im Stadthotel Schlunken in Viersen die erste öffentliche Versammlung der NSDAP stattgefunden. Obwohl Störungen durch die KPD erwartet werden mussten, habe es der Angeschuldigte unterlassen, für ausreichenden polizeilichen Schutz der Veranstaltung zu sorgen⁸. Polizeiwachtmeister Breuer sagte als Zeuge aus, er habe als einziger Beamter ca. 80-100 Kommunisten gegenübergestanden. Mersmann habe es nicht für nötig gehalten, weitere Polizisten zur Verstärkung zu schicken. Zwei weitere Polizisten unter den Versammlungsteilnehmern seien damit beschäftigt gewesen, die Nationalsozialisten daran zu hindern, auf der Straße gegen die Kommunisten vorzugehen.

In dem zweiten Vorwurf ging es um eine Schlägerei auf dem Hof des Arbeitsamtes am 5. Februar 1932. Mersmann wurde von dem Zeugen Wilhelm Tweer, einem bekannten Viersener Nationalsozialisten, darauf aufmerksam gemacht, 100-120 Kommunisten aus M.Gladbach seien im Anmarsch. Mersmann habe hingegen mit dem Bemerkten abgewiegelt, in Viersen sei es ruhig und es werde auch nichts geschehen. Tatsächlich seien die M.Gladbacher Kommunisten aber nach Viersen gekommen und hätten mit ihren Viersener Parteigenossen einen Demonstrationzug

6 Verfügung des Ministers des Innern an den Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 30. Sept. 1933.

7 Freundliche Mitteilung des StA Bonn.

8 Ein Hinweis auf diese Veranstaltung fehlt bei NABRINGS, Macht (wie Anm.1). Als erste Parteiveranstaltung der NSDAP nennt er einen Vortrag am 24. September 1927 (ebd., S. 17).



Gründungslokal der NSDAP Viersen, Joh. Darius, Krefelder Straße; 1. Mai 1933
 von links nach rechts: 1. Kohnen oder Fritz Lenzen; 2. Fritz Lenzen oder Kohnen; 3. unbekannt; 4. Walter Kox; 5. Willy Tweer;
 6. Paul Donkels; 7. Conrad Mühlens

veranstaltet. Vor dem Parteilokal der NSDAP am Neumarkt hätten sie Hetzreden gehalten und zudem die Fensterscheiben eingeschlagen.

In der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1931 seien Gladbacher Nationalsozialisten von Viersen aus in mehreren Lieferwagen nach Hause gefahren, jedoch nicht über die Gladbacher Straße, weil dort Kommunisten im Hinterhalt liegen sollten, sondern über den Donker Weg. Dort gerieten sie in einen Feuerüberfall der Kommunisten, bei dem drei Nationalsozialisten schwer verletzt wurden. Zeuge für diesen Vorgang war wiederum Wilhelm Tweer. Er wunderte sich laut Gerichtsurteil, auf der Wache nur zwei Beamte vorgefunden zu haben, während aufgrund der vorangegangenen kommunistischen Demonstrationenzüge die Polizei in höchster Alarmbereitschaft und personeller Stärke sich befunden haben müsste. Mersmann soll darüber hinaus bekundet haben, die Nationalsozialisten hätten einen anderen, sicheren Weg wählen können. Zu dem Vorfall am 31. Januar 1933, als die Kommunisten am Parteilokal der Nationalsozialisten vorbeiziehen wollten und von der Polizei daran gehindert wurden, soll er gesagt haben, die Nationalsozialisten hätten in Hause bleiben können, dann wäre es auch nicht zur Auseinandersetzung mit den Kommunisten gekommen.

Ende 1932 verbot Polizeihauptwachtmeister Fassbender den Kommunisten den Zeitungsverkauf im Hofe des Arbeitsamtes. Der Verkäufer sei dann zu Mersmann gegangen, der den Zeitungsverkauf wieder erlaubte.

Abb. 4: Gründungslokal der NSDAP Viersen Joh. Darius, Krefelder Str. 1 (1. Mai 1933).
 Dritter von rechts: W. Tweer (aus: Nabrings, Der kurze Weg, S. 19).

Dieser erklärte vor Gericht, der Verkauf kommunistischer Zeitungen vor dem Wohlfahrtsamt sei nach Besprechung in der Verwaltung ausdrücklich erlaubt worden, *weil andernfalls die Verkäufer auf den ohnehin durch die Arbeitslosen stark überfüllten Strassen sich aufgestellt hätten und dann durch die Ansammlung von Personen Verkehrsbehinderungen entstanden seien.*

Ein weiterer Konfliktpunkt betraf das Uniformverbot. Mersmann soll in einer Zeit, als das Uniformverbot für Nationalsozialisten bereits wieder aufgehoben worden sei, in einzelnen Fällen uniformierte SS- und SA-Männer, die an der Stempel- und Auszahlungsstelle im Hof des Arbeitsamtes erschienen, des Platzes verwiesen haben.

Ein weiterer Anklagepunkt bezog sich auf mangelnde Unterstützung gegen den Aufmarsch von Kommunisten, obwohl Polizeikommissar Gerardi frühzeitig über die entstehende Gefahrenlage berichtet habe. So wollten die Kommunisten am 31. Januar 1933 in Dülken eine Versammlung abhalten und anschließend geschlossen nach Viersen marschieren. Dort wollten sie sich mit ihren Viersener Gesinnungsgenossen vereinen, um auf dem Neumarkt eine Kundgebung zu veranstalten. Dort waren nach Aussage von Zeugen zu wenige Polizisten anwesend, die angesichts der großen Menschenmenge nicht eingreifen konnten, als es zu Auseinandersetzungen mit Nationalsozialisten kam. All dies wird Mersmann zur Last gelegt. Mersmann, der sich zu mehreren der vorstehenden Anklagepunkte nicht geäußert haben soll, erwidert hier, nach Benehmen mit dem Oberbürgermeister ein Kommando Schutzpolizei aus Gladbach-Rheydt angefordert zu haben. Da dort keine Beamten entbehrlich waren, habe er angeordnet, dass sich alle seine Beamten auf der Wache in Bereitschaft einfinden sollten. Er schickte Fahrradstreifen Richtung Dülken, um die avisierten Kommunisten frühzeitig in Empfang zu nehmen, allerdings konnten sie keinen geschlossenen Zug oder Gruppe erkennen. Zum Neumarkt habe er Polizeimeister Nilles mit sechs Beamten geschickt, die für Ruhe und Ordnung sorgen sollten. Die Polizisten selbst äußerten sich dahingehend, es sei ihnen unverständlich, dass die Demonstration der Kommunisten überhaupt geduldet würde. Auch sei die Polizeiaktion von Mersmann ausgesprochen ungeschickt und konfus geleitet worden. Auch blieb er selbst - *wie stets* - im Dienstgebäude zurück.

Als Ende Februar 1933⁹ die Anweisung der Regierung zur Festnahme der Kommunisten erging, unterließ es der Angeschuldigte, die führenden RGO-Leute (= Revolutionäre Gewerkschafts-Opposition) festzunehmen, obwohl diese zum Teil auf der Stadtverordnetenliste der KPD in Viersen standen. Der Zeuge Reupke will Mersmann ausdrücklich darauf hingewiesen haben. Mersmann ließ sich dahingehend ein, er wollte eine abgestimmte Aktion mit der politischen Polizei in Gladbach-Rheydt durch-

9 In der Abschrift des Urteils heißt es: 1932.

führen, damit sich die Kommunisten nicht gegenseitig warnen konnten, doch habe man dort die RGO-Führer zuerst nicht verhaften wollen. Dies sei erst später geschehen. Inzwischen sei aber der RGO-Führer in Viersen namens Rütten geflüchtet. Der Leiter der politischen Polizei in Gladbach-Rheydt, Grosse, konnte die Darstellung Mersmanns nicht bestätigen, aber ihr auch nicht widersprechen.

Ein weiterer Punkt in der Untersuchung gegen Mersmann waren die Zustände auf der Viersener Polizeiwache. Es sei seit längerem auch in der Presse beklagt worden, dass die Wache nachts nur von einem Polizisten besetzt war, der auch im Notfall vor Ort bleiben musste. Mersmann führte aus, ein zweiter Beamter habe nicht zur Verfügung gestanden, da dann die Zahl der übrigen nachts tätigen Beamten reduziert werden musste. Allerdings habe er einen der Tagesbeamten zeitweise auf die Wache kommandiert. Außerdem habe der Wachhabende stets die Möglichkeit gehabt, den auf der Hauptstraße Dienst tuenden Beamten zu erreichen.

Ein weiterer Vorwurf geht dahin, der Angeschuldigte habe sich „feige gezeigt“, anstatt seinen Beamten mit gutem Beispiel voranzugehen; er sei *niemals bei Gefahr als Führer auf der Strasse gewesen und [habe] an einem sogenannten roten Sonntag sogar angeordnet, dass den ganzen Tag über zwei Polizeibeamte in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung Aufstellung nehmen*. Mersmann konnte auf diese Vorwürfe erwidern, als Leiter der gesamten Polizei hätte er nicht die Führung einer Abteilung auf der Straße übernehmen können, da er sonst den Gesamtüberblick verloren hätte. Im Übrigen sei diese Vorgehensweise mit dem Oberbürgermeister abgesprochen gewesen. Die in der Nähe seiner Wohnung aufgestellten Polizisten hatten die Aufgabe, auf der Hauptstraße festzustellen, von welcher Seite der Zug des Roten-Frontkämpfer-Bundes sich näherte, um in die Heimbachstraße einzumarschieren. Seine eigene Wohnung habe nur zufällig in der Hauptstraße gelegen, die Platzierung der Polizisten habe damit nichts zu tun.

Was die persönliche Einstellung des Angeschuldigten angeht, so bekundete der Zeuge Reupcke, dass dieser sich auf seine Aufforderung, er müsse sich nun *ohne Rücksicht auf bisher herrschende Ansichten zur Stützung der nationalen Bestrebungen einsetzen*, geantwortet habe, *das könne er nicht, man wisse ja garnicht, woran man sei*. Mersmann bestritt, diese Äußerung getan zu haben, vielmehr habe er dem Zeugen gegenüber mehrfach betont, alle Weisungen der neuen Regierung genauestens ausführen zu wollen. Auch sei er froh, dass jetzt manches anders würde.

Aufgrund der hier paraphrasierten Untersuchungspunkte stellte die Kammer fest:

1. Dem Angeklagten fehlten vollständig die für die Leitung der Polizei einer Mittelstadt wie Viersen notwendigen Eigenschaften: schnelle

Entschlusskraft, die Fähigkeit, die ihm unterstellten Polizeikräfte insbesondere bei Unruhen und der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit richtig einzusetzen, zu verteilen und mit Anweisungen zu versehen, der persönliche Mut und die erforderliche Entschlussfähigkeit.

2. Mersmann habe sich bei dienstlichen Entscheidungen in unzulässiger Weise durch seine politische Einstellung beeinflussen lassen. Er sei ein Gegner der aufkommenden nationalsozialistischen Bewegung und habe dadurch augenscheinlich *starke innerliche Hemmungen*, bei polizeilichen Schutzmaßnahmen für die Nationalsozialisten gegen Angriffe von links mit der notwendigen Energie vorzugehen. So habe er gegenüber dem *Terror der Todfeinde des Staates und der Gesellschaft, den Kommunisten*, mehrfach vollständig versagt.
3. Die Behauptung von Mersmann und seinem Verteidiger, das anhängige Verfahren sei das Ergebnis eines Kesseltreibens durch die ihm unterstellten Beamten, bezeichnete das Gericht als *missglückt*¹⁰. Das Gericht erklärte eine negative Einstellung der Beamten zu ihrem Vorgesetzten als *begreiflich*, da er sich bei Gefahr nicht persönlich einsetzte, vielmehr im Büro blieb, seine Beamten ohne genaue Anweisungen in den Einsatz schickte und Maßnahmen ergriff, die seine Beamten für nicht zweckmäßig hielten. Mersmann sei bei seinen Polizisten ausgesprochen unbeliebt gewesen. Häufig war er *schroff, unfreundlich, manchmal sogar unnötig verletzend*. Auch kam es zu vielen scharfen Bestrafungen.

Die Dienststrafkammer ließ dem Angeschuldigten einige mildernde Umstände zu gute kommen:

1. Die Beförderung zum Offizier im Ersten Weltkrieg sowie die Auszeichnung mit dem Eisernen Kreuz Erster und Zweiter Klasse.
2. Die Bewährung in der Separatistenzeit.
3. Weil seine Dienstzeit in eine Zeit fiel, in der er mit seiner politischen Einstellung nicht allein stand.
4. War es ein Fehler, dass der Angeschuldigte nicht nur Leiter der gesamten polizeilichen¹¹ Exekutive war, sondern auch der gesamten polizeilichen Verwaltung.
5. Drei Ärzte bescheinigten Mersmann, hochgradiger Neurastheniker mit neurotischen Reaktionen zu sein. Durch dieses Krankheitsbild fehlten ihm die charakterologischen Eigenschaften als leitender Polizeibeamter.

Das Urteil gegen Mersmann wurde in der örtlichen Presse ausführlich kommentiert. Die Vereinigte Dreistädte-Zeitung brachte am 16. März 1934 einen detaillierten Bericht.

¹⁰ Dieses Argument wurde in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung nicht angesprochen.

¹¹ Im Text heißt es: *politischen*.

Glücklicherweise reichte Mersmann Berufung gegen dieses Urteil ein, so dass seine ungeschönte Sicht der Dinge vorliegt. Sein Verteidiger beantragte die Aufhebung des Urteils und die Freisprechung des Angeklagten. Er bemängelte das Verfahren bis zur Hauptverhandlung, die nicht ausreichende Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte an Anordnungen, Weisungen und Richtlinien der vorgesetzten Dienststellen gebunden war. So wurden in dem Verfahren gänzlich unzutreffende Schlussfolgerungen hinsichtlich seiner Gesinnung und Einstellung gezogen. Auch verstoße das Urteil gegen den Grundsatz erschöpfender Würdigung des Beweisergebnisses.

Als Untersuchungsführer fungierte Kriminalkommissar Schmidt, der, so wird bemängelt, nicht unbefangen gehandelt haben könne, da er einerseits Untergebener Mersmanns, dann wiederum Vorgesetzter der von ihm vernommenen Zeugen gewesen sei. Gegenüber Mersmann könne er nicht unbefangen aufgetreten sein, da er schon seit Jahren Material in Form von Tagebuchnotizen gegen ihn gesammelt, also ein Dossier angefertigt habe.

Bis zum 31. 1. 1933 bestanden Anordnungen der damaligen Regierung, wie die Polizei sich gegenüber der NSDAP zu verhalten habe. In dieser Hinsicht habe kein Spielraum bestanden.

Die Kammer habe lediglich die Aussagen der gegen Mersmann aussagenden Untergebenen berücksichtigt, nicht hingegen diejenigen des ihn stützenden Vorgesetzten, nämlich Oberbürgermeister Dr. Gilles. *Der Angeklagte läßt wiederholen, dass er überhaupt keine ‚politische Einstellung‘, sondern stets nur eine ‚streng dienstliche und nationale Einstellung‘ gehabt hat.*

Die Ausführungen Mersmanns sollen hier nicht im Detail dargestellt werden, denn seltsamerweise enthalten sie nichts grundlegend Neues gegenüber der oben beschriebenen Urteilsbegründung. Natürlich berief er sich nun auf die geringe Zahl an Beamten, die ihm zur Verfügung standen und die angesichts der Spannungen zu ihrem Vorgesetzten nicht besonders diensteifrig waren. Natürlich stellte er seine Leistungen bei der Führung der Polizei heraus und unterstrich die rechtzeitige und zahlenmäßig ausreichende Entsendung von Beamten, wenn die Situation kritisch wurde. Insbesondere verwahrte er sich gegen jeden Vorwurf, die Kommunisten bevorzugt und die Nationalsozialisten benachteiligt zu haben. Seine Einstellung in der Selbstsicht kommt in der oben zitierten Äußerung zum Ausdruck.

Die Berufung hingegen hatte Erfolg. Das Preußische Oberverwaltungsgericht, Erster (Dienststraf-) Senat in Berlin hob in einem Urteil vom 21. Juni 1935 das Urteil vom 15. März 1934 auf und stellte das Verfahren ein. Das Gericht konstatierte zahlreiche Mängel in der Durchführung des Verfahrens. Insbesondere wurde die Führung der Voruntersuchung durch einen dem Angeschuldigten nachgeordneten Beamten beanstandet.

Auch sei der Protokollführer entgegen gesetzlicher Vorschriften bei seiner eigenen Vernehmung eingesetzt worden. In gleicher Weise wurde die Vernehmung der Zeugen beanstandet. Bei der materiellen Überprüfung des Vorderurteils ergaben sich gravierende Mängel. So wurden mehrere Anschuldigungspunkte wegen fehlender Substantiierung, Verjährung oder Wiederholung gestrichen. Lediglich vier Anschuldigungspunkte wurden als Dienstvergehen akzeptiert, als deren Grund *die Lässigkeit in der Ausübung des Dienstes* sich ergebe. Mangelnde Unparteilichkeit, eine Bevorzugung der Kommunisten vor den nationalen Kreisen sei ebenso wenig erwiesen wie der Vorwurf, nicht hinter der nationalen Regierung zu stehen. Auch der Vorwurf der Verletzung der Führerpflichten durch feiges Verhalten hatte keinen Bestand. Dass der Überfall auf die Gladbacher Nationalsozialisten in der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1931 Mersmann angelastet werden konnte, wird als nicht erwiesen betrachtet. Die Erlaubnis zum Zeitungsverkauf für die Kommunisten am Arbeitsamt sei unwiderlegt vom Oberbürgermeister erteilt worden. Im Grunde wurde Mersmann von fast allen Anschuldigungen freigesprochen.

Als Dienstvergehen wurde der mangelnde Schutz einer öffentlichen Versammlung der NSDAP im August 1930 gewertet, bei der die Kommunisten sich unerlaubten Zugang verschafften. Auch die geringe Beachsichtigung der kommunistischen Demonstration am 5. Februar 1931, bei der Fensterscheiben des NSDAP-Parteilokals zu Bruch gegangen waren, wird als schuldhaftes Dienstvergehen gewertet, da angesichts der vorangegangenen Schlägereien und der Warnungen des Zeugen Tweer solche Vorkommnisse erwartet werden mussten. Insbesondere wird Mersmann aber seine *Lässigkeit* angesichts fehlender Vorkehrungen bei den Demonstrationen der Kommunisten am 31. Januar 1933 zur Last gelegt. Hier hätte er Vorkehrungen treffen müssen, um die Demonstration der Kommunisten in jedem Fall aus Sicherheitsgründen zu verhindern. Der Vorwurf, er habe seine Beamten *einzelnd und führerlos* auf den Markt geschickt, wird jedoch nicht aufrecht erhalten. Der Polizeioberrmeister und Polizeimeister hätten selbstverständlich die Führung auf dem Markt ausüben müssen, nur *angesichts der offenbaren Unzulänglichkeit dieser Beamten* [wäre] *eine überlegtere und klarere Befehlerteilung notwendig gewesen*.

Als ernstestes Vergehen wertete das Berufungsgericht die unterlassene Verhaftung der kommunistischen Führer und des Führers der RGO. Hier hätte es keiner zeitraubenden Nachfrage in Gladbach bedurft. Hätte Mersmann Zweifel gehabt, hätte er direkt bei der Regierung nachfragen müssen. Außerdem gab es zu dem Vorgang einander widersprechende Aussagen der Zeugen Reupcke und Große. Die Schuld für diesen Fehlschlag traf allein den Angeschuldigten.

Angesichts dieser Bewertung der Vorkommnisse durch das Berufungsgericht ging es letztendlich um die Höhe der Bestrafung. Der Senat schloss

die Verhängung der Höchststrafe aus. Es wurde nicht nachgewiesen, dass Mersmann aufgrund seiner politischen Einstellung es an der gebotenen Unparteilichkeit habe fehlen lassen. Die Einstellung als solche konnte auch nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein, sofern sie sich nicht in dienstwidrigen Handlungen geäußert hat. Auch die Beurteilung der Frage mangelnder Eignung ist nicht Aufgabe des Disziplinargerichts. Hinsichtlich des Vorwurfs der Nichterfüllung der Führerpflicht berücksichtigte das Gericht die Arbeitsüberlastung angesichts der vielfältigen Aufgaben und sprach von einem völligen Versagen des Polizeiverwalters, also des Oberbürgermeisters. Bei der geringen Zahl von Polizisten angesichts der großen kommunistischen Wählerschaft hätte der Oberbürgermeister die Leitung der Polizei selbst übernehmen und den Angeschuldigten für die Exekutive freistellen müssen. Folge war die Überarbeitung Mersmanns und die Erkrankung an Neurastenie, die ihn schließlich dienstunfähig machte. Diesen Gesichtspunkt stellte der Verteidiger gegenüber der Revisionskammer in den Vordergrund: Was hat aus dem *ehemaligen gesunden, tatkräftigen, umsichtigen Offizier und Beamten der Kriegs- und Separatistenzeit* einen Menschen mit *ausgesprochener Neigung zu neurotischen Reaktionen und Unfähigkeit zu Entschlüssen und raschen Dispositionen, verbunden mit Zwangsvorstellungen hartnäckigster Art* werden lassen? Angesichts der Sachlage konnte das Gericht die teilweise Aberkennung der Ruhegehaltsbezüge nicht aufrecht erhalten. Wegen der genannten vier zutreffenden Verfehlungen konnte das Gericht aber auch nicht auf Freispruch erkennen. Es stellte das Verfahren konsequenterweise ein. Die Kosten des Verfahrens trug die Staatskasse.

Die Dienstentlassung Mersmanns beruht also auf einem Konglomerat von Faktoren. Es sind nicht nur die „politischen Gründe“¹² wirksam. In der Klageerhebung wird deutlich, dass er als „Kommunistenfreund“ angesehen wurde von denjenigen, die der anderen Seite des politischen Spektrums angehörten. Er versuchte stets diesen Eindruck zu vermeiden und berief sich dezidiert darauf, keine politische Meinung zu haben und sein Amt objektiv auszuüben. Angesichts der politischen Verhältnisse hatte er nach dem 30. Januar 1933 mit dieser Haltung keine Chance.

Es kommt hinzu, dass er innerhalb der Polizeiverwaltung isoliert war und keine Unterstützung durch seine Beamten erhielt. Kennzeichnend hierfür ist der Kriminalkommissar Schmidt, der in einem Tagebuch seit längerem die „Verfehlungen“ Mersmanns festhielt, die er dann bei Einleitung des Disziplinarverfahrens präsentieren konnte. Die Persönlichkeitsstruktur Mersmanns wird sicherlich eine Rolle gespielt haben, wie auch das Gericht einräumte. Die Zerrissenheit der Viersener Polizei kommt beispielhaft in einer Auseinandersetzung um das Aufhängen ei-

12 NABRINGS, Macht (wie Anm. 1), S. 26.

Volksparole v. 1. 3. 33
Nr. 50.

Unglaubliche Vorkommnisse bei der Viersener Polizei

**Vorgefekte verlangen die Entfernung eines Hitlerbildes aus dem Aufenthaltsraum der Beamten — Starke Entrüstung bei den Beamten
Angst vor der eigenen Courage**

Viersen. Man berichtet uns: Unglaublich und doch wahr sind nachstehende Vorkommnisse, die keinen Zweifel aufkommen lassen, wie bei der Viersener Polizei die nationale Gesinnung gefördert wird. Die national gesinnten Viersener Polizeibeamten hatten es sich nicht nehmen lassen, das Bildnis des Herrn Reichstanzlers Adolf Hitler im Aufenthaltsraum der Polizeiwache, der nebenbei bemerkt ausschließlich Polizeibeamten zugänglich ist, am Sonntag, dem 12. Februar 1933, aufzuhängen. Am folgenden Montag, vormittags 8 Uhr, setzte der wachhabende Polizei-Hauptwachtmeister **Marsbach** den Polizeimeister **Reuters** von dem Aufhängen des Bildes in Kenntnis. Diese Herren, eifrige „Freunde“ des Nationalsozialismus, überlegten nun reiflich, auf welche Art und Weise nun das Bild entfernt werden könnte. Man zwang sich zu dem heroischen Entschluß, dieses Geschehnis dem Polizei-Oberinspektor **Mersmann** zu unterbreiten. Herr Mersmann, ebenfalls ein würdiger Zeitgenosse seiner beiden Untergebenen, gab sofort die Anweisung, ohne Befragen der national gesinnten Polizeibeamten das Bild zu entfernen. Polizei-Meister Reuters beeilte sich in vorbildlichem Eifer, dieser Anweisung nachzukommen. Zur Befestigung dieser Handlung wurde den Polizeibeamten einige Tage später bekannt gemacht, daß das Aufhängen von Gegenständen (!) auf der Polizeiwache nur mit Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters erfolgen dürfe.

Die nationalgesinnten Polizeibeamten reichten hierauf am 21. 2. einen schriftlichen Antrag ein, worin um die Erlaubnis zum Aufhängen eines Bildes gebeten wurde. Und die Antwort? Trotzdem man hin und her beraten hat, ist man bis zum 27. ds. Monats, also bereits 5 Tage nach der Antragseinreichung, noch zu keinem Entschluß gekommen.

In einer Versammlung der Polizeibeamten am Freitag, dem 24. 2., kam die allgemeine Entrüstung spontan zum Ausdruck, als der

Antrag betreffs Aufhängens des Bildes des Herrn Reichstanzlers zur Berlejung und Abstimmung gebracht wurde. Die versammelten Polizeibeamten hielten eine Abstimmung für unwürdig und lehnten diese geschlossen ab mit dem Bemerkten, die Entscheidung zu treffen sei Sache der Vorgefekten. Die genannten Herren, die scheinbar diesen Vorkommnissen von seiten der unteren Beamten nicht erwartet hatten, bringen nicht den Mut auf, eine klare Entscheidung zu treffen und glaubten durch die Zurückziehung des Antrags an die unteren Beamten, sich jetzt aus der Schlinge ziehen zu können.

Es bleibt jetzt zu erwarten, wann und wie die Entscheidung fällt. Wie wir weiter hören, soll mit der Klärung dieser Angelegenheit bereits ein Offizier der Gladbach-Rheinländer Schutzpolizei beauftragt sein. Der Ausgang dieser für die Viersener „Herren“ höchst bezeichnenden Affäre dürfte nicht lange im Unklaren bleiben.

Nationalgesinnte Viersener Polizeibeamte.

Aus der Chronik der Langfinger

Ironie des Schicksals — „Endlich erwisch“

Gladbach-Rheinldt. Gestohlen wurden nachts durch Einbruch in ein Geschäft an der Viersener Straße 4000 Zigaretten und ein Kistchen Zigarren, Marke „Endlich erwisch“. — Ferner stahl man durch Einbruch in ein Haus an der Luisenstraße eine Kassette, in der sich Bargeld, Sparflächbücher und Wertpapiere befanden; aus einer Wohnung an der Bergerstraße wurden 400 RM. entwendet. — Nachts drangen Diebe in eine Wohnung an der Friedrich-Ebert-Straße ein, aus der sie eine Kassette, die 200 Mark und Schmuckstücke enthielt, stahlen. Die erbrochene leere Kassette wurde später am Rheinbräu Stadion wiedergefunden. — Vor einem Hause an der Färberstraße wurde ein Fahrrad gestohlen.

nes Hitler-Bildes zum Ausdruck. Polizeimeister Reuters hatte im Februar 1933 ein Hitler-Bild entfernt, das Hauptwachtmeister Joppen in der Polizeiwache aufgehängt hatte. Reuters berief sich auf die Anweisung, in der renovierten Wache dürfe nichts ohne Erlaubnis aufgehängt werden. Am Tag darauf war das Bild wieder angeheftet und wurde daraufhin erneut von Reuters abgenommen. Diesmal wurde Mersmann eingeschaltet, der das Verbot bestätigte wie auch später Oberbürgermeister Gilles. Anfang März erreichte die Affäre um das Kanzlerbild die Presse („Viersener Verwaltungssorgen“). Die Volksparole vom 1.3.1933 („Unglaubliche Vorkommnisse bei der Viersener Polizei“) kommentiert das Verhalten der

Abb. 5: Bericht der Volksparole vom 1. März 1933 über die Entfernung des Hitler-Bildes auf der Viersener Polizeiwache.

national gesinnten Beamten einerseits und deren eifrigen „Freunde“, also der Gegenseite mit Mersmann an der Spitze. Die Entscheidung solle von einem Offizier der Gladbach-Rheydter Schutzpolizei demnächst getroffen werden. Der Artikel ist unterschrieben: „Nationalgesinnte Viersener Polizeibeamte“. Die Konflikte unter den Viersener Polizeibeamten wurden also von ihnen selbst nach außen getragen.